



Dr. med. Thomas Steffen, MPH
Malzgasse 30
CH-4001 Basel

Tel.: +41 61 267 90 00
E-Mail: md@bs.ch
www.medizinischdienste.bs.ch

**Mitteilung erfolgt mittels Publikation
(Medienmitteilung)**

Basel, 16. April 2021

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Covid-19: Allgemeine Maskentragpflicht und Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf Allmend in der Steinenvorstadt

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Sachverhalt

Am 14. April 2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. So können im Rahmen der Lockerungen ab Montag, 19. April 2021, Restaurants ihre Terrassen wieder öffnen. Die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020 wurde entsprechend angepasst. Die aktuelle epidemiologische Situation ist jedoch weiterhin fragil und hat sich in den letzten Wochen weiter verschlechtert.

Aufgrund der Lockerung für Restaurants sowie der aktuellen epidemiologischen Lage sind für die Steinenvorstadt als hoch frequentierte Ausgangszone dringliche Massnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erforderlich.

2. Erwägungen

Das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Medizinische Dienste, kann gestützt auf

- Art. 40 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012
- Art. 2 und Art. 8 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26) vom 19. Juni 2020
- § 3d der Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020
- § 2 der Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG; SG 321.200) vom 22. Januar 2019
- §§ 50 und 51 des Gesundheitsgesetzes (GesG; SG 300.100) vom 21. September 2011

Massnahmen anordnen, um die Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung oder in bestimmten Personengruppen zu verhindern.

Um ein unkontrolliertes Ansteigen der lokalen Infektionszahlen zu vermeiden, hat der Regierungsrat Basel-Stadt einen neuen Paragraphen in der kantonalen Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020 (SG 321.331) verabschiedet. Gemäss § 3d der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen kann der Kantonsarzt zur Verhinderung einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung eine örtlich und zeitlich begrenzte allgemeine Maskentragpflicht und/oder ein Konsumationsverbot auf öffentlichem Grund erlassen. Dabei stehen vor allem sogenannte „Hot-Spots“ im Fokus, an welchen es zu grösseren Menschenansammlungen kommen kann. Menschenansammlungen sind in aller Regel nicht geplant oder organisiert, sondern ergeben sich spontan bzw. auf losen Kontakt hin und haben keinen bestimmten Ablauf. Sie stellen ein besonderes Risiko dar, vor allem wenn der physische Abstand nicht ständig eingehalten wird und keine Masken getragen werden, wodurch das Risiko der Übertragung des Coronavirus auf viele Leute ganz besonders erhöht wird.

Zur Stabilisierung der epidemiologischen Lage wird deshalb gestützt auf § 3d der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen eine allgemeine Maskentragpflicht und ein Konsumationsverbot von Speisen und Getränken ab dem 19. April 2021 in der Steinenvorstadt auf Allmend mit vorliegender Allgemeinverfügung angeordnet. Hier dürfen auf der Allmend ausserhalb der gekennzeichneten Bar- und Restaurantbereiche keine Speisen und Getränke konsumiert werden, da dies zwangsläufig ein Ablegen oder Wegziehen der Maske bedingt. Die Steinenvorstadt ist stark frequentiert und in der Vergangenheit bereits nach einer ausufernden Partynacht negativ aufgefallen. Hier kommt es zu einer Konzentration von Personen, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann und Masken nicht immer zwecks Konsumation getragen wurden. Zudem bergen gerade Restaurationsbetriebe die Gefahr in sich, dass aufgrund des geselligen Zusammenseins die Gäste sich nicht mehr konsequent an die erforderlichen Schutzmassnahmen halten, was das Risiko von Ansteckungen erheblich erhöht. Diese Problematik akzentuiert sich auf Allmend, da das Schutzkonzept der Restaurationsbetriebe dort nicht greift. Häufiger stehen diese Personen unter Einfluss von Alkohol und gegebenenfalls anderen Substanzen, was ihre Hemmungen vermindern und die Risikobereitschaft teilweise deutlich erhöhen dürfte. Das birgt das Risiko einer schnellen Ausbreitung der Ansteckungen und eines Superspreader-Anlasses, welcher weitreichende Folgen auf das Infektionsgeschehen hätte. Denn angesichts der aktuell weiterhin fragilen Lage ist es besonders wichtig, dass das Contact-Tracing und somit die konsequente Weiterverfolgung der Übertragungsketten weiterhin aufrechterhalten werden kann. Superspreader-Anlässe bringen das Contact-Tracing an seine Grenzen. Das Contact-Tracing ist aber zentral, um ein grossflächiges Wiederaufflackern der Pandemie langfristig zu verhindern. Die Einführung besonderer Schutzmassnahmen in der Steinenvorstadt sind unter dem genannten Blickwinkel zumutbare Massnahmen im Kampf gegen die unkontrollierte Verbreitung des Coronavirus. In diesem Kontext sei zudem erwähnt, dass die Steinenvorstadt als „Ausgangsmeile“ auch ein beliebtes Ausflugsziel von Personen aus den benachbarten Kantonen oder dem benachbarten Ausland darstellt. Dieser Umstand begünstigt somit eine allfällige Weiterverbreitung einer Coronavirusinfektion über die Kantongrenze hinweg.

Allfällige Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.

Die Massnahmen stützen sich auf Art. 40 EpG in Verbindung mit § 3d der Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen. Betreffend die Maskentragpflicht gilt es zudem darauf hinzuweisen, dass eine solche sich zusätzlich auch auf Art. 3c Abs. 2 der Covid-19-Verordnung besondere

Lage abstützt. Somit liegt hierfür eine ausreichende gesetzliche Grundlage vor. Die Massnahmen dienen dem Schutz der öffentlichen Gesundheit, weshalb ein öffentliches Interesse gegeben ist. Ferner sind die Massnahmen als verhältnismässig zu betrachten.

Einem Rekurs kommt nach § 47 des Gesetzes betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG; SG 153.100) vom 22. April 1976 grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Für einen allfälligen Entzug der aufschiebenden Wirkung müssten überzeugende oder wichtige Gründe vorliegen. Im vorliegenden Fall gilt es, den Schutz des Polizeiguts der öffentlichen Gesundheit gegenüber der persönlichen Freiheit der Bevölkerung abzuwägen.

Es ist vor dem Hintergrund der besonderen Lage, des Risikos eines Superspreader-Anlasses und der aufgrund der Natur der Allgemeinverfügung betroffenen grossen Anzahl Personen gesundheitspolizeilich nicht vertretbar, dass die kantonale Regelung betreffend die allgemeine Maskentragpflicht und das Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf der Allmend in der Steinenvorstadt im Falle eines Rekurses gegebenenfalls erst später rechtskräftig werden könnten. Ein neuer Ansteckungsherd mit dem Coronavirus würde gesundheitlich und wirtschaftlich einen massiven Rückfall bedeuten. Aufgrund der Dringlichkeit wird einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung daher die aufschiebende Wirkung entzogen.

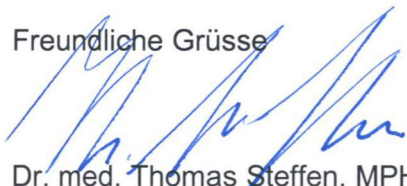
3. Verfügung

Gestützt auf vorstehende Erwägungen ergeht folgende Verfügung:

://:

1. In der Steinenvorstadt gilt eine allgemeine Maskentragpflicht und ein Konsumationsverbot von Speisen und Getränken auf Allmend.
2. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden mit Busse bestraft (Art. 83 Abs. 1 lit. j EpG). Vorbehalten bleibt eine Strafbarkeit aufgrund anderweitiger Bestimmungen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 19. April 2021, um 00:00 Uhr in Kraft und gilt spätestens bis zum 31. Mai 2021. Sie ist gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über Publikationen im Kantonsblatt und über die Gesetzessammlung des Kantons Basel-Stadt (Publikationsgesetz; SG 151.200) vom 19. Oktober 2016 zu publizieren.
4. Einem Rekurs gegen diese Verfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Freundliche Grüsse



Dr. med. Thomas Steffen, MPH
Kantonsarzt
Leiter Medizinische Dienste

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Gesundheitsdepartement, Malzgasse 30, 4001 Basel, rekursiert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden; innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat. Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die Kosten dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Kopie an:

- Justiz- und Sicherheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Kantonspolizei
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt, Amt für Wirtschaft und Arbeit
- Präsidentialdepartement des Kantons Basel-Stadt, Staatskanzlei
- Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt, Bau- und Gastgewerbeinspektorat
- Wirtverband Basel-Stadt